

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 21. Oktober 2014

Protokoll-Nr.: 1109

**Vernehmlassungsverfahren betreffend die Genehmigung des Protokolls
Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten (EMRK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sah sich in den letzten Jahren vermehrt der Kritik ausgesetzt, dass er zu interventionistisch sei und zu stark in den Ermessensspielraum der einzelnen Staaten eingreife. Auch die Schweiz bekundete wiederholt Mühe mit der Rechtsprechung des Gerichts. Dies galt insbesondere für Verurteilungen wegen Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben bei Ausweisungen von Ausländern. Wir erachten es deshalb für richtig, Bestrebungen zu unterstützen, damit die Hoheit von nationalen Gerichten durch den EGMR besser respektiert wird. Eine stärkere Betonung des Subsidiaritätsprinzips ist ein erster Schritt in diese Richtung. Damit wird aber lediglich in Erinnerung gerufen, dass das Subsidiaritätsprinzip von den Staaten zwar verlangt, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) innerstaatlich umzusetzen, dass ihnen dabei aber auch ein gewisser Ermessensspielraum zustehen muss. Ob der EGMR in Zukunft mehr Zurückhaltung üben und den Staaten mehr Beurteilungsspielraum gewähren bzw. belassen wird, wird sich zeigen. Immerhin bietet die nun vorgeschlagene Ergänzung der Präambel den Vertragsstaaten eine konkrete Grundlage, um gegenüber dem EGMR den Mahnfinger zu erheben, wenn dieser seine eigenen Abwägungen und Wertungen über jene der nationalen Gerichte stellt. Die aktuelle, innerstaatliche Diskussion über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht wird aber auch mit der Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der EMRK nicht abgeschlossen sein.

Gegen die übrigen vorgeschlagenen Änderungen ist nichts einzuwenden. Diese tragen zur Entlastung des EGMR bei, ohne dass der Schutz der Menschenrechte beeinträchtigt würde.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

in drei Exemplaren